Richterin Dr. Marion Raben

und die umgekehrte Rechtsbeugung

Im Dokument http://www.chillingeffects.de/kaefer1.pdf wurde beschrieben, daß die rechtsbeugende Richterin Simone Käfer in dem Verfahren 324 O 792/16 zugunsten eines Straftäters am 14.12.2016 eine Rechtsbeugung beging, indem sie einem unrechtmäßigen Antrag stattgab, und nach fünf Monaten die Rechtsbeugung gestand, indem sie am 12.05.2017 die folgende Erklärung abgab:

> "*Dem Antragsteller steht hinsichtlich Ziffer 1. a) jedoch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Unterlassungsanspruch zu, insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Denn die den Antragsteller identifizierende Wortberichterstattung stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar.*" (Urteil 324 O 792/16 vom 12.05.2017, Seite 6)

Es gibt auch die umgekehrte Rechtsbeugung, bei der erst eine unrechtmäßige Klage abgewiesen wird und danach mittels Verbrechens der Rechtsbeugung dieser unrechtmäßigen Klage stattgegeben wird, und letztlich durch den Bundesgerichtshof das ursprüngliche rechtmäßige Urteil wiederhergestellt wird.

Zum Beispiel hat Richter Andreas Buske in dem Verfahren 324 O 203/11 die unrechtmäßige Klage eines Tatverdächtigen durch ein rechtmäßiges Urteil mit der folgenden Begründung abgewiesen:

> "*Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere folgt er nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK. Denn die angegriffene Berichterstattung verletzt den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.*" (Urteil 324 O 203/11 vom 12.08.2011, Seite 5)

Richterin Dr. Marion Raben hat dieses rechtmäßige Urteil von Richter Andreas Buske mißachtet und der unrechtmäßigen Klage zugunsten des Tatverdächtigen stattgegeben und zwecks Rechtsbeugung durch Unrechtsurteil verboten, "*unter Namensnennung des Klägers oder in identifizierender Weise über einen strafrechtlichen Vorwurf der Staatsanwaltschaft Köln gegen den Kläger zum Aktenzeichen 27 Js 92/08 zu berichten und/oder berichten zu lassen*" (Urteil 7 U 80/11 vom 29.11.2011).

Danach hat der BGH durch Urteil VII ZR 4/12 vom 30.10.2012 das von Richterin Dr. Raben zugunsten des Tatverdächtigen zwecks Rechtsbeugung erlassene Unrechtsurteil 7 U 80/11 vom 29.11.2011*** aufgehoben und das ursprüngliche Urteil 324 O 203/11 von Richter Andreas Buske wieder hergestellt.

Auf den folgenden Seiten sind die drei Urteile von LG, OLG und BGH abgedruckt:

1. Urteil 324 O 203/11 vom 12.08.2011 des LG Hamburg (Vorsitzender Richter Andreas Buske)
2. Urteil 7 U 80/11 vom 29.11.2011 des OLG Hamburg (Vorsitzende Richterin Dr. Marion Raben)
3. Urteil VI ZR 4/12 vom 30.10.2012 des BGH Karlsruhe (Vorsitzender Richter Gregor Galke)

*** Hätte man für sie vorher eine rechtliche Betreuung eingerichtet (http://www.chillingeffects.de/raben.pdf), dann hätte die Richterin Dr. Marion Raben das Unrechtsurteil 7 U 80/11 vom 29.11.2011 nicht erlassen können.

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 203/11

Verkündet am 12. August 2011

[redacted]

EINGANGEN
17. Aug. 2011
[redacted]

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

gegen

[redacted]

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted]
den Richter am Landgericht [redacted]
den Richter am Landgericht [redacted]
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2011 folgendes Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung einer Berichterstattung über ein gegen den Kläger geführtes strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Anspruch.

Der in der damaligen DDR geborene Kläger ist Leiter des Bereichs Finanzen der [redacted], der deutschen Tochter des [redacted]Konzerns. Das Unternehmen beschäftigt 520 Mitarbeiter und erzielte im Jahr 2009 einen Umsatz von 8 Milliarden Euro. In einer Präsentation zur Bilanzpressekonferenz 2008 wurde der Kläger auf der ersten Seite als „Direktor Finanzen" genannt. Er ist auch im Internetauftritt der [redacted]mit Foto und Lebenslauf vertreten sowie auf der Businessplattform „XING".

Von Ende 1985 bis Ende 1989 war er aufgrund einer eigenhändig verfassten Verpflichtungserklärung als „Offizier im besonderen Einsatz" (OibE) für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) tätig, wofür er monatliche Geldzahlungen erhielt. In einem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht Köln legte er eine eidesstattliche Versicherung vor, in der er erklärte, „niemals Angestellter oder sonst wie hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit" gewesen zu sein. In einer weiteren eidesstattlichen Versicherung führte er aus, dass ihm gegen Ende seines Wehrdienstes angetragen worden sei, während seines beabsichtigten Studiums inoffiziell Informationen über Studium und Studentenschaft weiterzugeben, wofür ihm ein „Honorar" in Aussicht gestellt worden sei. Er habe sich zu einer Zusammenarbeit bereit erklärt, dies aber nicht so verstanden, dass er damit als hauptamtlicher Mitarbeiter in das MfS eintreten werde. Während seines Studiums habe er

dann gelegentlich Informationen an MfS-Mitarbeiter weitergegeben. Zu keinem Zeitpunkt sei er aber hauptamtlich für das MfS tätig gewesen. Dass er angeblich in einer Kaderkartei des Ministeriums als „OibE" geführt worden sei, habe er bisher nicht gewusst und vermöge nicht zu sagen, wie es zu einer solchen, nicht den Tatsachen entsprechenden Einstufung komme. Wegen des genauen Inhalts der eidesstattlichen Versicherungen wird auf die Anlagen B 1 und B 2 Bezug genommen.

Auf Mitteilung des Sachverhalts durch das Landgericht Köln leitete die dortige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung ein. Am 2.12.2008 wurde das Verfahren gegen eine Geldauflage, der der Kläger fristgerecht nachgekommen ist, gem. § 153a StPO eingestellt.

Die Beklagte verlegt unter anderem die Tageszeitung [redacted] und verantwortet deren Internetauftritt [redacted] Dort wurde, wie auch in anderen überregionalen Medien, über das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger berichtet. So erschien am 6.5.2008 der hier streitgegenständliche Artikel, in dem unter Namensnennung und Abbildung des Klägers berichtet wurde, dass dieser unter Verdacht stehe, eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben zu haben, indem er behauptet habe, niemals für die Stasi in der DDR gearbeitet zu haben. Vor der Veröffentlichung hatte der Kläger die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen, von der er aber, wie in dem Artikel mitgeteilt wird, keinen Gebrauch machte.

Der in seiner Kopfzeile auf den 6.5.2008 datierte Beitrag wurde später mit einem „Nachtrag" versehen, in dem darauf hingewiesen wird, dass das Ermittlungsverfahren am 2.10.2008 gegen eine Geldauflage eingestellt worden sei. Die Einstellung sei nach § 153a StPO erfolgt; hierbei sehe die Staatsanwaltschaft trotz vermuteter Schuld von der Erhebung der öffentlichen Klage ab; die Auflage sei durch den Kläger inzwischen erfüllt worden. In dieser Fassung, wegen deren genauen Inhalts auf die Anlage K 1 Bezug genommen wird, ist der Beitrag nach wie vor im Online-Archiv der Beklagten abrufbar. Dort ist er auch über die Suchmaschine „Google" durch Eingabe des Namens des Klägers auffindbar; der als Suchergebnis ausgeworfene Kurztext (Snippet) enthält die Datierung der Erstmitteilung, nicht aber die in dem Nachtrag zur

Erstmitteilung enthaltene Information, dass das Verfahren gem. § 153a StPO eingestellt worden sei.

Der Kläger trägt vor, mangels strafrechtlicher Verurteilung habe für ihn die Unschuldsvermutung zu gelten mit der Folge, dass er eine identifizierende Berichterstattung über das gem. § 153a StPO eingestellte Strafverfahren nicht mehr hinnehmen müsse. Insofern sei der vorliegende Fall nicht mit den der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit von online archivierten Altmeldungen über Straftaten zugrunde liegenden Sachverhalten vergleichbar. Auch aus seiner – des Klägers – beruflicher Stellung ergebe sich nichts anderes, denn er sei als „Mann der Zahlen" eher im Hintergrund tätig und habe sich auch nicht von sich aus in nennenswerter Weise an die Öffentlichkeit gewandt.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten es zu unterlassen,
>
> unter Namensnennung des Klägers und/oder in identifizierender Weise über einen strafrechtlichen Vorwurf der Staatsanwaltschaft Köln gegen den Kläger zum Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Köln [redacted] zu berichten und/oder berichten zu lassen, wie in dem Artikel [redacted] vom 06.05.2008 geschehen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, bei der Erstmitteilung habe es sich seinerzeit um eine zulässige Verdachtsberichterstattung gehandelt. Angesichts dessen und der geringen Breitenwirkung der Online-Archiv-Inhalte sei das weitere Vorhalten der als solche gekennzeichneten Altmeldung zulässig. Der Kläger könne auch nicht beanspruchen, dass

die in seinem Fall erfolgte Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO äußerungsrechtlich wie ein Freispruch behandelt werde. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus einer Pflicht, archivierte Beiträge allein aufgrund des Zeitablaufs aus dem Online-Archiv zu entfernen, abschreckende Effekte auf den Gebrauch der Pressefreiheit resultieren würden, die mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar wären.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.6.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere folgt er nicht aus §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK. Denn die angegriffene Berichterstattung verletzt den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Zwar ist die darin enthaltene Mitteilung, dass gegen den Kläger wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung ermittelt wurde, geeignet, das öffentliche Ansehen des Klägers zu mindern, und beeinträchtigt diesen daher in durch das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsbelangen. Hieran ändert auch der von der Beklagten später angefügte „Nachtrag" nichts, denn darin wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Staatsanwaltschaft „trotz vermuteter Schuld" von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen habe, die Einstellung also jedenfalls nicht einem Freispruch (wegen erwiesener Unschuld) gleichstehe.

   Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist indes nicht vorbehaltlos gewährleistet. Es steht vielmehr gem. Art. 2 Abs. 1 GG unter der Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung, worunter insbesondere die Grundrechte anderer fallen. Im vorliegenden Fall steht den grundrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsbe-

langen des Klägers das durch Art. 5 Abs. 1 geschützte Berichterstattungsinteresse der Beklagten gegenüber mit der Folge, dass im Weg der Abwägung zu entscheiden ist, welcher der widerstreitenden Rechtspositionen der Vorrang gebührt. Diese Abwägung fällt hier zugunsten der Beklagten aus. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgeblich: Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der die Kammer folgt, müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403ff.; 99, 185, 196f.; BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.; BGH, NJW 2010, 2432, 2433). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (vgl. BVerfGE 97, 391, 404f.; BVerfG, NJW 2009, 3357, 3358; BGH, a.a.O.).

Gegenstand der angegriffenen Berichterstattung sind zunächst die unstreitig wahren Tatsachen, dass die Staatsanwaltschaft gegen den Kläger ermittelt und das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt habe. Allerdings erschöpft sich die Berichterstattungswirkung hierin nicht, sondern durch die Mitteilung, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger geführt und aus einem anderen Grund als wegen erwiesener Unschuld eingestellt wurde, wird zugleich der Verdacht verbreitet, der Kläger könnte die ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Straftat begangen haben. Indes durfte auch über diesen Verdacht ursprünglich, also im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erstmitteilung berichtet werden. Denn die Berichterstattung entsprach den an eine Verdachtsberichterstattung zu stellenden Zulässigkeitsanforderungen (vgl. BGH, NJW 2000, 1036 f.). So lag mit der vom Kläger abgegebenen eidesstattlichen Versicherung und den hierzu in Widerspruch stehenden Dokumenten der Stasiunterlagenbehörde ein hinreichender Mindestbestand an Beweistatsachen vor, der das Landgericht Köln zur Mitteilung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft und diese zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens veran-

lasst hatte. Bei der dem Kläger vorgeworfenen Straftat handelte es sich auch um einen Vorgang von so erheblichem Gewicht, dass seine Mitteilung – auch unter Namensnennung – durch ein legitimes öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt war. Zwar weist der Kläger im Ausgangspunkt zutreffend darauf hin, dass der Straftatbestand des § 156 StGB dem Bereich der leichteren Kriminalität zuzuordnen ist. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht allein entscheidend. Abgesehen davon, dass es sich bei dem geringen Gewicht des berichteten Vorwurfs um ein ambivalentes Abwägungskriterium handelt, weil es regelmäßig nicht nur das Berichterstattungsinteresse, sondern zugleich die Bedeutung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung herabsetzen wird (vgl. BVerfG, NJW-RR 2010, 1195, 1197), ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Straftat gegen die staatliche Rechtspflege handelt, woraus bereits ein höheres Berichterstattungsinteresse der Allgemeinheit resultiert als bei einem Delikt zum Nachteil einer einzelnen Privatperson. Hinzu kommt hier, dass der Kläger selbst dann, wenn er sich nicht von sich aus in besonderer Weise öffentlich exponiert haben sollte, jedenfalls eine objektiv herausgehobene, mit entsprechendem Einfluss verbundene Stellung in einem bedeutenden Wirtschaftsunternehmen innehat. Überdies hebt sich der Fall des Klägers dadurch aus dem Feld alltäglicher Kleinkriminalität hervor, dass an der Aufarbeitung des Überwachungssystems der Staatssicherheit der DDR ein erhebliches, auch gesetzgeberisch anerkanntes (vgl. § 32 StUG) öffentliches Interesse besteht. Dieses wiegt in einer Konstellation wie der vorliegenden, in der einem im marktwirtschaftlichen System der Bundesrepublik erfolgreichen Manager vorgeworfen wird, früher Spitzeldienste für das MfS geleistet und zur Vertuschung dieses Umstandes eine Straftat begangen zu haben, besonders schwer.

Des Weiteren ist die Berichterstattung auch hinreichend offen und ausgewogen. Zwar wird der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung als feststehend behauptet; dieser – durch die Anlage B 1 belegten – Behauptung tritt der Kläger aber nicht entgegen. Die Frage, ob die eidesstattliche Versicherung falsch war und der Straftatbestand daher verwirklicht ist, wird hingegen als offen hingestellt, indem an mehreren Stellen des Artikels ausdrücklich mitgeteilt wird, dass nur ein Verdacht besteht, der Kläger also der ihm vorgeworfenen Straftat

nicht überführt ist, und indem im Nachtrag darauf hingewiesen wird, dass das Verfahren eingestellt sei. Schließlich ist auch dem Erfordernis, dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, genügt worden.

Die danach hinsichtlich der ursprünglichen Veröffentlichung zugunsten der Beklagten ausgehende Abwägung zwischen den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG einerseits und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG andererseits führt auch im Hinblick darauf, dass die Meldung bis heute in dem Online-Archiv der Beklagten abrufbar ist, zu keinem anderen Ergebnis. Zwar wird vielfach das zunächst anzuerkennende Berichterstattungsinteresse hinsichtlich eines bloßen Straftatverdachts nachträglich entfallen, sofern der Fortgang der Ermittlungen nicht zur weiteren Verdichtung des Verdachts und schließlich zu einer Verurteilung geführt hat (vgl. KG, NJW 1989, 397, 398). Insbesondere wird ein Freigesprochener in der Regel eine fortdauernde Berichterstattung über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den ihm zugrunde liegenden Anfangsverdacht nicht hinnehmen müssen. Ob dies im Allgemeinen ebenso für den gleichsam zwischen einer Verurteilung und einem Freispruch bzw. einer Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO liegenden Fall der Einstellung mit Zustimmung des Beschuldigten gem. § 153a StPO gilt, braucht hier nicht vertieft zu werden. Denn im vorliegenden Fall kann der Kläger jedenfalls deshalb nicht beanspruchen, einem freigesprochenen Angeklagten gleichgestellt zu werden, weil er dem Vortrag der Beklagten, wonach er die nicht der Wahrheit entsprechenden eidesstattlichen Versicherungen tatsächlich abgegeben und mindestens deren erste bei dem Landgericht Köln eingereicht hat, nicht entgegengetreten ist und auch nicht dargetan hat, dass er bei den unzutreffenden Angaben hinsichtlich seiner Tätigkeit für das MfS etwa einem Irrtum unterlegen sei. Bei dieser Sachlage muss der Kläger zumindest die weitere Vorhaltung einer Verdachtsberichterstattung hinnehmen. Zwar gewinnt selbst bei feststehenden Straftaten mit zunehmender zeitlicher Distanz das Interesse des Straftäters von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, größere Bedeutung. Das Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters und seiner Privatsphäre, ohne ihm allerdings einen Anspruch darauf zu vermitteln, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit seiner Straftat konfrontiert zu werden

(vgl. BVerfGE 35, 202, 233; BVerfG, NJW 2009, 3357, 3358; BGH, NJW 2010, 2432, 2434). Für die Intensität der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts kommt es aber auch auf die Art und Weise der Darstellung, insbesondere auf den Grad der Verbreitung des Mediums an (vgl. BVerfG, NJW 2000, 1859, 1860; BGH, NJW 2010, 2432, 2434). Diesbezüglich steht im vorliegenden Fall dem relativ geringfügigen Zeitablauf von wenigen Jahren, der im Übrigen nicht mit einer Veränderung der Umstände verbunden ist, aus denen sich das besondere Berichterstattungsinteresse ergab (etwa einem Rückzug des Klägers in das Privatleben), eine erhebliche Verringerung der Breitenwirkung der streitgegenständlichen Meldung gegenüber. Denn anders als während der tagesaktuellen Berichterstattung wird sie nun nicht mehr dem gesamten Kreis derjenigen dargeboten wird, die den Internetauftritt der Tageszeitung „WELT" nutzen, sondern ist lediglich durch gezieltes Suchen auffindbar, was eine Kenntnisnahme nur noch durch solche Internetnutzern erwarten lässt, die sich aktiv über den Kläger bzw. das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren informieren wollen. Hinzu kommt, dass die – wenn auch in kleiner Schrifttype gehaltene – Angabe des Erstveröffentlichungsdatums und der Nachtrag, in dem auf die am 2.10.2008 erfolgte Einstellung des Verfahrens hingewiesen wird, für Leser des Archivbeitrags deutlich machen, dass es nicht um aktuelle, sondern um vergangene Vorwürfe geht. Darauf, dass der Nachtrag nicht in dem von „Google" ausgeworfenen Suchergebnis-Kurztext enthalten ist, kommt es nicht an. Abgesehen davon, dass zu erwarten ist, dass diejenigen Nutzer, die den Namen des Klägers in die Suchmaschine eingeben, sich so sehr für seine Person interessieren, dass sie nicht auf der Ebene des Snippet stehenbleiben, sondern durch Verfolgung des darin enthaltenen Links zu der Meldung selbst fortschreiten werden, hat die Beklagte rechtlich jedenfalls nicht dafür einzustehen, dass ein Dritter ihre Äußerung verkürzt wiedergibt und erst hierdurch eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bewirkt. Da die Berichterstattung, wie bereits ausgeführt, auch im Übrigen wahrheitsgemäß und zurückhaltend ist, überwiegt das durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Berichterstattungsinteresse der Beklagten nach wie vor das persönlichkeitsrechtliche Unterlassungsinteresse des Klägers.

2. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

[redacted]

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

[redacted]

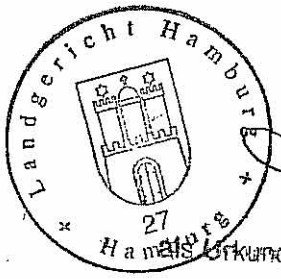

Ausgefertigt

[redacted]

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

[redacted]

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 80/11
324 O 203/11
LG Hamburg

Verkündet am:
29.11.2011
[redacted]
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Hanseatisches Oberlandesgericht 2 Hamburg

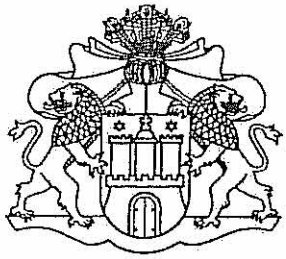

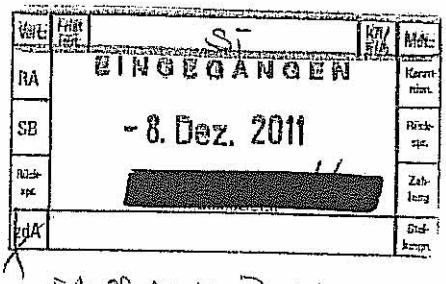

FA: 09.01.12 Revision
FA: 06.02.12 Revisionsbegr.

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

erlässt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch
die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [redacted]
die Richterin am Oberlandesgericht [redacted] und
den Richter am Oberlandesgericht [redacted]
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2011 folgendes Urteil:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 324 O 203/11, vom 12.8.2011 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,-- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

unter Namensnennung des Klägers und /oder in identifizierender Weise über einen strafrechtlichen Vorwurf der Staatsanwaltschaft Köln gegen den Kläger zum Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Köln 27 Js 92/08 zu berichten und/oder berichten zu lassen, wie in dem Artikel „[redacted]" vom 6.5.2008 geschehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung bezüglich des Unterlassungsanspruchs in Höhe von 30.000 €, im Übrigen in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I. Der Kläger ist Direktor des Bereichs Finanzen [redacted], der deutschen Tochter des [redacted]. Gegen ihn leitete die Staatsanwaltschaft Köln ein Ermittlungsverfahren wegen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ein, nachdem er im September und Dezember 2007 gegenüber dem Landgericht Köln zwei

eidesstattliche Versicherungen abgegeben hatte. In der Versicherung vom 5.9.2007 (Anl. B 1) hatte er versichert, niemals Angestellter oder sonstwie hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)der DDR gewesen zu sein. In der weiteren Versicherung vom 4.12.2007 (Anl. B 2) hatte er eingehender die Kontaktaufnahme der Stasibehörde mit ihm sowie seine Tätigkeit für diese dargestellt und erneut versichert, zu keinem Zeitpunkt „hauptamtlich, also als angestellter Mitarbeiter" des MfS tätig gewesen zu sein. Wie sich aus den Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen (Anl. B 3, 4) ergibt, war der Kläger jedoch aufgrund einer eigenhändig verfassten Verpflichtungserklärung in der Zeit von Ende 1985 bis Ende 1989 für das MfS tätig, wofür er regelmäßige Geldbeträge erhalten hat.

Das gegen den Kläger von der Staatsanwaltschaft Köln eingeleitete Verfahren wurde am 2.12.2008 gem. § 153a StPO nach Zahlung eines Geldbetrages eingestellt.

Die Beklagte, die u.a. den Internetauftritt unter der Adresse [redacted] verantwortet, berichtete in dem unter dem 6.5.2008 datierten Artikel (Anl. K 1) über das Ermittlungsverfahren und fügte diesem Artikel nach Einstellung des Verfahrens einen Nachtrag an, in dem berichtet wurde, dass das Verfahren gegen Geldauflage eingestellt wurde, wobei erklärend hinzugesetzt wurde, bei einer Einstellung nach § 153a StPO sehe die Staatsanwaltschaft trotz vermuteter Schuld von der Erhebung einer öffentlichen Klage ab.

Der Kläger ließ die Beklagte zunächst unter dem 5.1.2009, dann unter dem 7.2.2011 auffordern, den Artikel von der Internetseite zu nehmen (Anl. K 2,3). Diesen Aufforderungen folgte die Beklagte nicht.

Das Landgericht hat die Klage, mit der der Kläger die Unterlassung des Berichts über den gegen den Kläger gerichteten strafrechtlichen Vorwurf begehrt hat, abgewiesen.

Im Einzelnen wird hierzu auf den Inhalt des angefochtenen Urteils verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das landgerichtliche Urteil abzuändern und den Kläger zu verurteilen, es unter Androhung von Ordnungsmitteln zu unterlassen, unter Namensnennung des Klägers und/oder in identifizierender Weise über einen strafrechtlichen Vorwurf der Staatsanwaltschaft Köln gegen den Kläger zum Aktenzeichen 27 Js 92/08 zu berichten und/oder berichten zu lassen, wie in dem Artikel „[redacted]om 6.5.2008 geschehen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Zu den Ausführungen der Parteien im Einzelnen wird auf den Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch, da die ihn identifizierende Berichterstattung ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt (§§823 Abs.1,1004 analog i.V. mit Art. 1,2 Abs.1 GG).

1. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich um eine Berichterstattung über die wahre Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren lief, welches später eingestellt wurde, und zugleich über den Verdacht, dass der in dem Ermittlungsverfahren erhobene Vorwurf begründet sein könnte. Bei der dem Kläger zur Last gelegten Tat handelte es sich um ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden kann (§ 156 StGB).

Wie das Bundesverfassungsgericht vielfach entschieden hat, sprechen erhebliche Erwägungen für eine auch die Person des Täters einbeziehende Information der Öffentlichkeit über begangene Straftaten (vgl. BVerfGE 35, 202ff m.w.N.). Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung begründet grundsätzlich ein anerkennenswertes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses Interesse der Öffentlichkeit wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Schwere und Begehungsweise von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt (vgl. u.a. BGH Vi ZR 108/10 vom 7.6.2011). Im einzelnen ist nach den jeweiligen Umständen eine Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorzunehmen. Maßgeblich sind hier neben der Art und Schwere der Straftat insbesondere auch Umstände, die den Täter betreffen und geeignet sind, ein besonderes öffentliches Interesse an seiner Person zu begründen. Hierzu gehören ebenso dessen gesellschaftliche Stellung wie sein bisheriges Verhalten in der Öffentlichkeit (vgl. dazu BGH AfP 2006, 62ff). Bei dem identifizierenden Bericht über einen Tatverdacht ist zudem in höherem Umfang Zurückhaltung geboten, da für den Betroffenen die Unschuldsvermutung gilt. Auf der anderen Seite ist die Äußerung eines Verdachts in nur geringerem Maße geeignet, das Ansehen des Betroffenen zu beeinträchtigen, als der Bericht über eine begangene Straftat.

Ob bei Abwägung der hier vorliegenden Umstände bei der Veröffentlichung des Beitrags am 6.5.2008 das Informationsinteresse überwogen hat, erscheint zumindest zweifelhaft. Das dem Kläger zur Last gelegte Delikt berührt die Öffentlichkeit nur gering und ist eher der weniger schweren Kriminalität zuzurechnen. Individuelle Rechtsgüter anderer Personen sind durch eine

solche Tat nicht betroffen. Der Kläger, der in einem bedeutenden Unternehmen mit erheblichem Umsatz als Finanzmanager eine hohe Position einnimmt, ist selbst jenseits dieser beruflichen Tätigkeit in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Das ihm vorgeworfene Delikt betrifft auch nicht seine berufliche Tätigkeit. Zwar besteht, wie das Landgericht zutreffend ausführt, ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an der Aufarbeitung des Überwachungssystems der Staatssicherheit. Das von dem Kläger begehrte Verbot betrifft indessen nicht unmittelbar diese Aufarbeitung, sondern wendet sich ausschließlich gegen die Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

2. Ob die ursprüngliche Berichterstattung rechtmäßig war, kann indessen dahinstehen, da die Beklagte jedenfalls dann den Beitrag hätte entfernen müssen, als ihr bekannt wurde, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt worden war. Zu diesem Zeitpunkt hatte der beanstandete Artikel seine Aktualität verloren. Es stand fest, dass einer Verurteilung für immer ein Verfahrenshindernis entgegenstehen würde und dass nicht geklärt werden würde, ob der strafrechtliche Vorwurf zu Recht erhoben worden war.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Einstellung gem. § 153a StPO erfolgt ist. Zwar darf nach allgemeiner Meinung keine Einstellung nach dieser Vorschrift vorgenommen werden, wenn feststeht, dass bei Durchführung eines Strafverfahrens ein Freispruch erfolgen würde. Verlangt wird vielmehr die Verurteilungswahrscheinlichkeit in der für jede Verfahrenslage vorgeschriebenen Verdachtsintensität (vgl. Löwe/Rosenberg/Beulke StPO 26. Aufl. § 153a Rn. 40 m.w.N.; Meyer-Goßner, StPO 54. Aufl. § 153a Rn.7). Mit Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO wird somit der Tatvorwurf zwar nicht bestätigt, andererseits aber auch nicht aus der Welt geräumt, so dass im Anschluss daran dauerhaft der Verdacht zumindest bestehen bleibt.

Ob der Vorwurf gegen den Kläger zu Recht erhoben worden ist, ist auch in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht abschließend geklärt worden. Bezüglich welcher konkreten Passagen in den beiden vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Vorwurf der Unwahrheit erhoben worden war, ist nicht dargetan. Sollte es ausschließlich um die Erklärung des Klägers handeln, er sei nicht „Angestellter" oder „hauptamtlicher Mitarbeiter" des MfS gewesen, so ist es keineswegs eindeutig, dass diese Erklärung subjektiv und objektiv falsch war, da es einer Auslegung bedarf, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, so dass die von dem Kläger gegenüber dem MfS abgegebene Verpflichtungserklärung möglicherweise nicht zwingend auf ein solches Verhältnis

hindeutet. Es ist auch nicht bekannt, wie sich der Kläger in dem Ermittlungsverfahren hierzu eingelassen hat.

Doch selbst wenn unterstellt würde, dass der Kläger eine Straftat nach § 156 StGB begangen hat, zeigt die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft, dass diese der Tat kein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse beigemessen hat. Damit verringerte sich auch das Berichterstattungsinteresses an dem Tatvorwurf, so dass mit der Einstellung des Verfahrens die Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Klägers ergab, dass jedenfalls nun sein Interesse dasjenige der Beklagten an der Information der Öffentlichkeit überwog.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte in einem Nachtrag über die Einstellung des Verfahrens berichtet hat. Es ist in der Rechtsprechung zwar anerkannt, dass der Betroffene einer Verdachtsberichterstattung das Recht auf eine ergänzende Berichterstattung haben kann, wenn das gegen ihn gerichtete Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Ein solches Recht hat der Kläger indessen nicht für sich geltend gemachtsondern bereits kurz nach Anbringung des Nachtrags mit Schreiben vom 5.1.2009 um Löschung der gesamten Meldung gebeten.

Dass ein Anspruch auf ergänzende Berichterstattung einen Unterlassungsanspruch ausschließt, mag im Bereich der Berichterstattung in Printmedien zutreffen, in denen die Meldung zuvor einmalig erschienen ist. Es liegt auf der Hand, dass dann aufgrund der späteren Verfahrenseinstellung die Erstmitteilung nicht nachträglich rechtswidrig werden kann. Im vorliegenden Fall wird indessen die Erstmitteilung dauerhaft zum Abruf bereit gehalten, so dass diese für Leser weiterhin (erstmals) zur Kenntnis gelangen kann. Dies stellt, trotz des Nachtrags, eine perpetuierte Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers in der Weise dar, dass dem jeweiligen Leser der Seite bekannt wird, dass das bezeichnete Ermittlungsverfahren lief und gem. § 153a StPO eingestellt wurde.

Irgendwelche Umstände, die – etwa aufgrund des Verhaltens des Klägers - der Aufrechterhaltung der Meldung unter Nennung des Namens des Klägers eine Rechtfertigung gaben, waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ersichtlich.

Es stellt auch keine unzumutbare Anforderung an die Redaktion der Beklagten dar, wenn ihr angesonnen wird, auf entsprechende Abmahnung und nach Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens den Beitrag zu entfernen.

3. Selbst wenn man dem gegenüber die Bereithaltung der beanstandeten Meldung mit ihrem

Nachtrag auch noch nach Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens zunächst für rechtmäßig halten sollte, wäre jedenfalls nach der Abmahnung des Klägers vom 7.2.2011 die Beklagte gehalten gewesen, den Beitrag zu löschen, soweit der Kläger als Person darin identifizierbar genannt wurde.

Zu dieser Zeit lag das dem Kläger zur Last gelegte mutmaßliche Delikt mehr als 3 Jahre zurück, das Ermittlungsverfahren war bereits seit mehr als 2 Jahren eingestellt und irgendeinen aktuellen Anlass für eine Aufrechterhaltung der Berichterstattung gab es erkennbar nicht. Selbst wenn unterstellt würde, dass der Kläger sich der ihm zur Last gelegten Tat schuldig gemacht hat, würde sein berechtigtes Interesse, nicht weiter damit konfrontiert zu werden, das Berichterstattungsinteresse der Beklagten überwiegen.

So ist selbst in Fällen eines verurteilten Straftäters in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Recht des Täters, mit der Tat allein gelassen zu werden, jedenfalls nach Ablauf einer gewissen Zeit das Berichterstattungsinteresse überwiegen kann, sofern es sich nicht um eine schwere Straftat handelt und der Betroffene auch nicht durch sein weiteres Verhalten Anlass zu einer erneuten Berichterstattung gegeben hat. Das Persönlichkeitsrecht bietet hier Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters (vgl. u.a. BGH Urteil vom 9.2.2010, VI ZR 244/08 m.w.N.). Allerdings ist hierbei zu beachten, dass ein anerkennenswertes Interesse der Öffentlichkeit auch an der Möglichkeit bestehen kann, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren und dass es unzumutbar sein kann, wenn ein Presseunternehmen einmal ins Netz gestellte Informationen immer wieder auf seine Rechtmäßigkeit kontrollieren müsste.

Wie der Bundesgerichtshof hervorgehoben hat, ist jeweils eine Abwägung aller Umstände zu treffen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, welche Bedeutung die Mitteilung für das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hat, das nicht nur darin besteht, über aktuelle Vorkommnisse, sondern auch über vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das angestrebte Verbot keinen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit haben soll.

Die Abwägung würde im vorliegenden Falle, falls es zu einer Verurteilung des Klägers gekommen wäre, dazu führen, dass dieser von der Beklagten verlangen könnte, den Beitrag jedenfalls auf Abmahnung zu entfernen. Nichts anderes kann für den Kläger nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO gelten, da dessen Persönlichkeitsrecht sonst in geringerem Umfang geschützt würde als dasjenige eines verurteilten Straftäters.

Zwar ist die Berichterstattung als Verdachtsberichterstattung für den Betroffenen weniger belastend, als die Mitteilung einer strafrechtlichen Verurteilung. Auf der anderen Seite legt der Bericht dem Leser nahe, dass der Kläger die Tat begangen habe, was insbesondere dadurch verstärkt wird, dass im Nachtrag erläutert wird, dass nach der Vorschrift des § 153a StPO trotz vermuteter Schuld – nach Erfüllung einer Geldauflage - von der Erhebung der Anklage abgesehen werde. Die Mitteilung kommt daher der Mitteilung über einen Schuldspruch oder die Verurteilung zu einer Geldstrafe nahe und beeinträchtigt die Persönlichkeit des Klägers nicht unerheblich. Auch wenn es sich nur um eine abrufbar im Netz stehende Meldung handelt, deren mangelnde Aktualität aus dem Erscheinungsdatum ersichtlich ist, stellt sie eine erhebliche Belastung dar, weil sie nicht nur weltweit dauerhaft abrufbar ist, sondern insbesondere weil sie mittels Suchmaschinen für jeden, der sich für die Person des Klägers interessiert, ohne Umstände leicht aufgefunden werden kann.

Dem gegenüber war für die Beklagte die Entfernung des Beitrags nicht mit einem besonderen Aufwand verbunden, nachdem sie von dem Kläger abgemahnt worden war. Der Sachverhalt ergibt sich unmittelbaraus dem Inhalt des beanstandeten Artikels, eine weitere Recherche war nicht erforderlich. Es wäre für sie ohne Weiteres zumutbar gewesen, die gesamte Veröffentlichung oder zumindest den Namen des Klägers und weitere diesenidentifizierende Merkmale aus der Veröffentlichung zu entfernen.

Von einer solchen Unterlassungsverpflichtung aufgrund einer konkreten Abmahnung geht auch ein abschreckender Effekt für die Medien nicht aus. Denn dem beklagten Presseorgan wird mit ihr nicht die Verpflichtung auferlegt,unaufgefordert seine ins Netz gestellten Beiträge regelmäßig danach zu untersuchen, ob diese inzwischen wegen mangelnder Aktualität oder aus anderen Gründen nicht mehr rechtmäßig verbreitet werden dürfen.

Daher besteht zumindest ein Unterlassungsanspruch des Klägers aufgrund der am 7.2.2011 erfolgten Abmahnung, weil die Beibehaltung der Veröffentlichung jedenfalls nach diesem Zeitpunkt das Persönlichkeitsrecht des Klägers rechtswidrig verletzte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO. Die Revision war zuzulassen, weil insbesondere die Rechtsfrage, ob ein Bericht über ein Ermittlungsverfahren trotzAbmahnung des Betroffenen noch im Internet abrufbar bleiben darf, wenn dieses eingestellt worden ist, eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

[redacted]
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

[redacted]
Richterin
am Oberlandesgericht

[redacted]
Richter
am Oberlandesgericht

Hanseatisches Oberlandesgericht 2 Hamburg

Ausgefertigt
[redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Justizhauptsekretärin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 4/12

Verkündet am:
30. Oktober 2012
Böhringer-Mangold
Justizhauptinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1 Ah, 1004 Abs. 1 Satz 2

Zur Zulässigkeit des Bereithaltens eines Beitrags in dem für Altmeldungen vorgesehenen Teil eines Internetportals (Online-Archiv), in dem über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen - namentlich benannten - Manager eines bedeutenden Energieversorgers wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung berichtet wird.

BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12 - OLG Hamburg
LG Hamburg

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Zoll, die Richterin Diederichsen, den Richter Pauge und die Richterin von Pentz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. November 2011 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 12. August 2011 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der individualisierenden Berichterstattung über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Anspruch.

2 Der Kläger ist "Direktor Finanzen und Controlling" der Gazprom Germania GmbH, der deutschen Tochter des russischen Gazprom-Konzerns. Das Unternehmen beschäftigt 520 Mitarbeiter und erzielte im Jahr 2009 einen Umsatz von 8 Milliarden Euro. In einer Präsentation zur Bilanzpressekonferenz 2008 wurde der Kläger auf der ersten Seite als "Direktor Finanzen" aufgeführt. Er ist

auch im Internetauftritt der Gazprom Germania GmbH mit Foto und Lebenslauf vertreten. In dem Internetportal "XING" wird er als CFO der Gazprom Germania GmbH geführt.

3 Im September 1985 verpflichtete sich der Kläger in einer eigenhändig verfassten Erklärung, "im Ministerium für Staatssicherheit Dienst im militärischen Beruf zu leisten", alle seine "Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen, um die ehrenvollen Pflichten und Aufgaben eines Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit zu erfüllen" und "die dienstlichen Bestimmungen und Befehle des Ministers für Staatssicherheit und der anderen zuständigen Vorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen". Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung war der Kläger von Ende 1985 bis Ende 1989 als "Offizier im besonderen Einsatz" für das Ministerium für Staatssicherheit tätig, wofür er monatliche Geldzahlungen erhielt. Im September 2007 gab er in einem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht Köln eine eidesstattliche Versicherung ab, in der er erklärte, "niemals Angestellter oder sonst wie hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit" gewesen zu sein. In einer weiteren eidesstattlichen Versicherung vom 4. Dezember 2007 schilderte er die Umstände der Kontaktaufnahme durch die Stasibehörde mit ihm sowie seine Tätigkeit für diese und erklärte erneut, zu keinem Zeitpunkt "hauptamtlich - also als angestellter Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit" tätig gewesen zu sein. Nach Mitteilung des Sachverhalts durch das Landgericht leitete die Staatsanwaltschaft Köln ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung ein. Hierüber wurde in verschiedenen überregionalen Medien unter namentlicher Bezeichnung des Klägers berichtet. Am 2. Oktober 2008 wurde das Verfahren unter der Auflage, einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen, gemäß § 153a StPO eingestellt. Der Kläger kam der Auflage nach.

4 Die Beklagte betreibt das Internetportal www.welt.de. Dort hält sie auf den für Altmeldungen vorgesehenen Seiten einen auf den 6. Mai 2008 datierten Artikel mit dem Titel "Gazprom-Manager im Visier der deutschen Justiz" zum freien Abruf durch die Öffentlichkeit bereit, in dem unter namentlicher Bezeichnung des Klägers über dessen Stasivergangenheit und das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren berichtet wird. Die Meldung enthält einen "Nachtrag", in dem darauf hingewiesen wird, dass das Verfahren am 2. Oktober 2008 gegen Geldauflage gemäß § 153a StPO eingestellt wurde.

5 Der Kläger sieht in dem weiteren Bereithalten der seinen Namen enthaltenden Altmeldung zum Abruf im Internet eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Mit der Klage verlangt er von der Beklagten, es zu unterlassen, über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren unter Namensnennung oder in identifizierender Weise zu berichten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

6 Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass dem Kläger gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 1 GG zustehe, weil das weitere Bereithalten der den Kläger identifizierenden Meldung zum Abruf im Internet diesen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze. Es erscheine bereits zweifelhaft, ob die Meldung im

Zeitpunkt der Veröffentlichung rechtmäßig gewesen sei. Das dem Kläger zur Last gelegte Delikt berühre die Öffentlichkeit nur gering und sei der weniger schweren Kriminalität zuzurechnen. Individuelle Rechtsgüter anderer Personen seien durch die dem Kläger zur Last gelegte Tat nicht betroffen. Der Kläger, der in einem bedeutenden Unternehmen mit erheblichem Umsatz als Finanzmanager eine hohe Position einnehme, sei jenseits dieser beruflichen Tätigkeit in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Das vom Kläger begehrte Verbot betreffe auch nicht unmittelbar die Aufarbeitung des Überwachungssystems der Staatssicherheit, sondern wende sich ausschließlich gegen die Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

7 Diese Frage könne allerdings offenbleiben. Denn die Beklagte habe den Beitrag jedenfalls dann entfernen müssen, als ihr bekannt geworden sei, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei. Denn zu diesem Zeitpunkt habe die beanstandete Meldung ihre Aktualität verloren. Es habe festgestanden, dass nicht geklärt werden würde, ob der strafrechtliche Vorwurf zu Recht erhoben worden sei. Die Einstellung des Verfahrens zeige, dass die Staatsanwaltschaft der Tat kein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse beigemessen habe. Damit habe sich auch das Berichterstattungsinteresse verringert. Etwas anderes ergebe sich nicht daraus, dass die Beklagte in einem Nachtrag über die Einstellung des Verfahrens berichtet habe. Zwar könne im Bereich der Berichterstattung in Printmedien ein Anspruch auf ergänzende Berichterstattung den Unterlassungsanspruch ausschließen. Dies gelte aber nicht, wenn im Internet Meldungen dauerhaft zum Abruf bereitgehalten würden. Die angegriffene Veröffentlichung stelle trotz des Nachtrags eine perpetuierende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers in dem Sinne dar, dass dem Leser der Seite bekannt werde, dass das bezeichnete Ermittlungsverfahren gelaufen und gemäß § 153a StPO eingestellt worden sei. Jedenfalls nach der Abmah-

nung durch den Kläger vom 7. Februar 2011 sei die Beklagte gehalten gewesen, den Beitrag zu löschen, soweit der Kläger als Person darin identifizierbar genannt werde. Zu diesem Zeitpunkt habe das dem Kläger zur Last gelegte mutmaßliche Delikt bereits mehr als drei Jahre zurückgelegen, das Ermittlungsverfahren sei bereits seit mehr als zwei Jahren eingestellt gewesen und einen aktuellen Anlass für eine Aufrechterhaltung der Berichterstattung habe es nicht gegeben. Das berechtigte Interesse des Klägers, mit der ihm zur Last gelegten Tat nicht weiter konfrontiert zu werden, überwiege das Berichterstattungsinteresse der Beklagten. Zwar sei die Mitteilung eines Verdachts für den Betroffenen weniger belastend als die Bekanntgabe einer strafrechtlichen Verurteilung. Auf der anderen Seite lege der Bericht dem Leser nahe, dass der Kläger die Tat begangen habe. Auch wenn es sich nur um eine abrufbar im Netz stehende Meldung handele, deren mangelnde Aktualität aus dem Erscheinungsdatum ersichtlich sei, stelle sie eine erhebliche Belastung dar, weil sie nicht nur weltweit dauerhaft abrufbar sei, sondern insbesondere mittels Suchmaschine von jedem, der sich für die Person des Klägers interessiere, ohne Umstände leicht aufgefunden werden könne. Nach der Abmahnung durch den Kläger sei es für die Beklagte zumutbar gewesen, die gesamte Veröffentlichung oder zumindest den Namen des Klägers und weitere diesen identifizierende Merkmale aus der Veröffentlichung zu entfernen.

II.

8 Diese Erwägungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu.

9 1. Das Berufungsgericht hat allerdings zu Recht angenommen, dass das Bereithalten der angegriffenen Meldung zum Abruf im Internet einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers darstellt. Denn die Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren unter namentlicher Nennung des Beschuldigten beeinträchtigt zwangsläufig dessen Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes, weil sie sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifiziert (vgl. Senatsurteile vom 7. Dezember 1999 - VI ZR 51/99, BGHZ 143, 199, 202 f.; vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, VersR 2012, 994 Rn. 34; BVerfG, AfP 2012, 143 Rn. 36; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 - 39954/08, K & R 2012, 187 Rn. 83, 96 - Axel Springer AG gegen Deutschland, jeweils mwN). Dies gilt nicht nur bei aktiver Informationsübermittlung durch die Medien, wie es im Rahmen der herkömmlichen Berichterstattung in Tagespresse, Rundfunk oder Fernsehen geschieht, sondern auch dann, wenn - wie im Streitfall - den Beschuldigten identifizierende Inhalte lediglich auf einer passiven Darstellungsplattform im Internet zum Abruf bereitgehalten werden. Diese Inhalte sind nämlich grundsätzlich jedem interessierten Internetnutzer zugänglich (vgl. Senatsurteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, aaO).

10 2. Im Ausgangspunkt zutreffend hat es das Berufungsgericht auch für geboten erachtet, über den Unterlassungsantrag aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Men-

schenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. Senatsurteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, aaO Rn. 35; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 - 39954/08, aaO Rn. 89 ff., jeweils mwN).

11 3. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht jedoch angenommen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers durch das Bereithalten der beanstandeten Inhalte zum Abruf im Internet in rechtswidriger Weise verletzt wird. Das Berufungsgericht hat die besonderen Umstände des Streitfalles nicht ausreichend berücksichtigt und das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung mit einem zu geringen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

12 a) In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben (vgl. Senatsurteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, aaO Rn. 37; BVerfG, AfP 2009, 365 Rn. 17; AfP 2009, 480 Rn. 61 f.; AfP 2010, 365 Rn. 27 ff.; AfP 2012, 143 Rn. 36, 39, jeweils mwN). Danach darf die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden (vgl. BVerfG, AfP 2009, 46 Rn. 12; AfP 2012, 143 Rn. 39). Verfehlungen - auch konkreter Personen - aufzuzeigen, gehört zu den legitimen Aufgaben der Medien (BVerfG, AfP 2012, 143 Rn. 39; Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 10 Rn. 154). Bei Tatsachenberichten hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen,

wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (vgl. BVerfGE 97, 391, 404 f.; BVerfG, AfP 2009, 365 Rn. 17).

13 Geht es um eine Berichterstattung über eine Straftat, so ist zu berücksichtigen, dass eine solche Tat zum Zeitgeschehen gehört, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der betroffenen Bürger oder der Gemeinschaft begründen ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter (vgl. Senatsurteile vom 7. Dezember 1999 - VI ZR 51/99, BGHZ 143, 199, 204; vom 15. November 2005 - VI ZR 286/04, VersR 2006, 274 Rn. 14; vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, aaO Rn. 38; BVerfG, AfP 2009, 365 Rn. 18; AfP 2010, 365 Rn. 32; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 - 39954/08, aaO Rn. 96). Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts muss aber im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens und seiner sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Danach ist die Identifizierung des Täters nicht immer zulässig; insbesondere in Fällen der Kleinkriminalität oder bei Jugendlichen wird dies regelmäßig nicht der Fall sein. Ein an sich geringeres Interesse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über leichte Verfehlungen kann im Einzelfall aber aufgrund von Besonderheiten - etwa in der Person des Täters oder den Umständen der Tatbegehung - in einem Maße gesteigert sein, dass das Interesse des Täters an einem Schutz seiner Persönlichkeit dahinter zurückzutreten hat (vgl. Senatsurteile vom 30. November 1971 - VI ZR 115/70, BGHZ 57, 325, 326; vom 7. Dezember 1999 - VI ZR 51/99, aaO S. 207; vom 15. November 2005 - VI ZR 286/04, aaO Rn. 13 ff.; BVerfG, AfP 2006, 354, 355; BVerfG, AfP

2009, 365 Rn. 20). Für die Abwägung bedeutsam ist auch, ob die Berichterstattung allein der Befriedigung der Neugier des Publikums dient oder ob sie einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft leistet und die Presse mithin ihre Funktion als "Wachhund der Öffentlichkeit" wahrnimmt (vgl. BVerfGK 1, 285, 288; AfP 2006, 354, 356; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 - 39954/08, aaO Rn. 79, 90).

14 Handelt es sich um ein noch laufendes Ermittlungsverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung auch die zugunsten des Betroffenen sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Diese Vermutung schützt den Beschuldigten vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafbemessung vorausgegangen ist (vgl. BVerfGE 74, 358, 371; 82, 106, 114 f.). Dementsprechend ist bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen auch die Gefahr in Blick zu nehmen, dass die Öffentlichkeit die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt und deshalb im Fall einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder eines Freispruchs vom Schuldvorwurf "etwas hängenbleibt" (vgl. BVerfG, AfP 2006, 354, 355; AfP 2009, 46 Rn. 15; AfP 2009, 365 Rn. 20; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 - 39954/08, aaO Rn. 96).

15 Mit zeitlicher Distanz zum Strafverfahren und nach Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses der Öffentlichkeit gewinnt das Interesse des Betroffenen, von einer Reaktualisierung seiner (möglichen) Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung (vgl. Senatsurteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, aaO Rn. 40; BVerfGE 35, 202, 233; BVerfG, AfP 2006, 354, 355; BVerfG, AfP 2009, 365 Rn. 21, jeweils mwN). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien

mit der Person des Straftäters bzw. Beschuldigten. Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit dem Abschluss des Strafverfahrens die gebotene Reaktion der Gemeinschaft erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, so lassen sich fortgesetzte oder wiederholte Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen mit Blick auf sein Interesse an der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nicht ohne Weiteres rechtfertigen. Eine vollständige Immunisierung vor der ungewollten Darstellung persönlichkeitsrelevanter Geschehnisse ist damit jedoch nicht gemeint (vgl. BVerfGE 35, 202, 233; BVerfG, AfP 2009, 365 Rn. 21). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt dem Betroffenen keinen uneingeschränkten Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit seiner (möglichen) Verfehlung konfrontiert zu werden (vgl. Senatsurteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, aaO, mwN).

16 b) Nach diesen Grundsätzen hat das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs vorliegend hinter dem von der Beklagten verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten.

17 aa) Die namentliche Bezeichnung des Klägers in dem streitgegenständlichen Beitrag war entgegen der vom Berufungsgericht geäußerten Zweifel zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Veröffentlichung im Mai 2008 rechtmäßig. In dem Beitrag, den der Kläger nur hinsichtlich der ihn identifizierenden Angaben, nicht aber im Übrigen angreift, wird wahrheitsgemäß und sachlich ausgewogen über die Einleitung und die Hintergründe des Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger berichtet. Sowohl die frühere Tätigkeit des Klägers für das Ministerium für Staatssicherheit als auch Anlass und Inhalt der von ihm gegenüber dem Landgericht Köln abgegebenen eidesstattlichen Versicherung als auch die von dem Landgericht veranlasste Weiterleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft werden zutreffend dargestellt.

18 Zwar stand im Zeitpunkt der Berichterstattung nicht fest, ob der Kläger den Straftatbestand einer (vorsätzlichen oder fahrlässigen) falschen Versicherung an Eides Statt (§§ 156, 161 StGB) verwirklicht hatte. Ob seine Versicherung, er sei "niemals Angestellter oder sonst wie hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit" gewesen, inhaltlich unrichtig war, hing von der Wertung ab, ob der Kläger aufgrund seiner Funktion als "Offizier im besonderen Einsatz" bzw. "Angehöriger des Ministeriums für Staatssicherheit" als "hauptamtlicher Mitarbeiter" oder "Angestellter des Ministeriums für Staatssicherheit" zu qualifizieren war. Der Bericht über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der falschen Versicherung an Eides Statt war jedenfalls nicht geeignet, den Kläger an den Pranger zu stellen, ihn zu stigmatisieren oder ihm in sonstiger Weise Nachteile zuzufügen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen (vgl. BVerfGE 82, 106, 114 f.; BVerfG, AfP 2009, 46 Rn. 14).

19 Die durch die Berichterstattung hervorgerufene Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers stand auch im Übrigen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung seines Verhaltens für die Öffentlichkeit. Wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, begründeten die besonderen Umstände der dem Kläger vorgeworfenen Straftat ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit, hinter dem das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit zurückzutreten hat. Zwar kann der Straftatbestand der falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB) nur dem Bereich der mittleren Kriminalität zugeordnet werden. Abgesehen davon, dass dieser Umstand nicht nur für das öffentliche Informationsinteresse von Relevanz ist, sondern zugleich die Bedeutung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung mindert (vgl. BVerfG, AfP 2010, 365 Rn. 32; AfP 2012, 143 Rn. 41), darf bei der Gewichtung des Informationsinteresses entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts aber nicht allein auf die Schwere der dem Kläger vorgeworfenen Straftat abgestellt werden (vgl. Se-

natsurteil vom 30. November 1971 - VI ZR 115/70, BGHZ 57, 325, 326; BVerfG, AfP 2010, 365 Rn. 30). Vielmehr sind auch die Besonderheiten des vorliegend zu beurteilenden Sachverhalts, insbesondere die Vorgeschichte des Ermittlungsverfahrens, die nunmehrige Funktion des Klägers, Anlass und Zweck der von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass sich die Meldung kritisch mit der Frage auseinandersetzt, wie der Kläger mit seiner Stasi-Vergangenheit umgeht, und damit einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft leistet.

20 Der Kläger bekleidet eine herausgehobene, mit erheblichem Einfluss verbundene Stellung in der Gazprom Germania GmbH - einem großen Wirtschaftsunternehmen, das aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung für die Energieversorgung in Deutschland und der Diskussion um die Stasi-Vergangenheit seines deutschen Spitzenpersonals im Blickpunkt des öffentlichen Interesses steht. Anlass für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Kläger war eine Berichterstattung im August 2007 über die Verbindungen der Führungskräfte der Gazprom Germania GmbH zum Ministerium für Staatssicherheit der DDR. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, begründet der Versuch des Finanzchefs eines im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Unternehmens, mit Hilfe einer möglicherweise falschen eidesstattlichen Versicherung gegenüber den Justizbehörden eine Berichterstattung über Art und Umfang seiner früheren Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit zu unterbinden und die Intensität seiner Einbindung in das Ministerium zu vertuschen, im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Aufarbeitung des Überwachungssystems der Staatssicherheit ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das sich auch auf das aus diesem Grund eingeleitete Ermittlungsverfahren erstreckt (vgl. BVerfGE 94, 351, 368; BVerfG, AfP 2000, 445, 448; Soehring, Presserecht, 4. Aufl., § 19 Rn. 21 ff.).

21 Für das Bestehen eines erheblichen öffentlichen Interesses an einer Information über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger spricht auch der Umstand, dass hierüber nicht nur in der von der Beklagten verlegten Tageszeitung und dem von ihr betriebenen Internetportal, sondern auch in anderen überregionalen Medien berichtet wurde (vgl. BVerfG AfP 2010, 365 Rn. 30 mwN).

22 bb) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist das weitere Bereithalten der den Kläger identifizierenden Meldung zum Abruf nicht durch die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a StPO am 2. Oktober 2008 rechtswidrig geworden.

23 (1) Die Meldung entspricht nach wie vor der Wahrheit. Insbesondere hat sich die Darstellung der tatsächlichen Vorgänge, die zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens geführt hatten, nicht nachträglich als unrichtig erwiesen. Dem Umstand, dass die Veröffentlichung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO unvollständig und deshalb unzutreffend erscheinen könnte (vgl. dazu Senatsurteil vom 30. November 1971 - VI ZR 115/70, BGHZ 57, 325, 327 ff.; OLG Düsseldorf, NJW 2011, 788, 789 ff.; BVerfG, AfP 1997, 619, 620), hat die Beklagte durch Beifügen eines Nachtrags Rechnung getragen, in dem auf die Einstellung des Verfahrens hingewiesen wird.

24 (2) Entgegen der Auffassung des Klägers steht dem weiteren Bereithalten der Meldung auch nicht die Unschuldsvermutung entgegen. Zwar wird diese Vermutung durch eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO nicht widerlegt. Mit der Einstellung wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Beschuldigte die ihm durch die Anklage vorgeworfene Tat begangen hat oder nicht; das Gesetz verlangt lediglich das hypothetische Urteil, dass die Schuld

des Täters nicht als zu schwer anzusehen wäre (BVerfGE 82, 106, 116 ff.; BVerfG, NJW 1991, 1530, 1531; Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 153a Rn. 2, 7, jeweils mwN). Die Unschuldsvermutung schützt den Betroffenen aber nur vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, ohne dass ihm in dem gesetzlich dafür vorgeschriebenen Verfahren strafrechtliche Schuld nachgewiesen worden ist (vgl. BVerfGE 74, 358, 371; 82, 106, 114 f., 117, 119 f.). Sie schließt dagegen nicht aus, dass eine Verdachtslage beschrieben und bewertet wird (vgl. BVerfGE 82, 106, 117; BVerfG, NJW 1991, 1530, 1532; StV 2008, 368, 369). Die Mitteilung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der falschen Versicherung an Eides Statt war, wie bereits ausgeführt, nicht geeignet, dem Kläger Nachteile zuzufügen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen.

25 Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung ist der Kläger auch nicht wie ein Freigesprochener zu behandeln. Der Beschuldigte wird durch eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO zwar nicht für schuldig befunden; er wird aber auch nicht in einer dem Freispruch vergleichbaren Weise rehabilitiert (vgl. BVerfGE 82, 106, 118; Meyer-Goßner, aaO Rn. 2, 7). Vielmehr setzt die Anwendung dieser Bestimmung einen hinreichenden Tatverdacht voraus (vgl. BVerfGE 82, 106, 118; Meyer-Goßner, aaO Rn. 7; Scheinfeld in FS Herzberg 2008, S. 843, 845, jeweils mwN). Vor diesem Hintergrund ist die untechnische Formulierung in dem Nachtrag, bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO sehe die Staatsanwaltschaft "trotz vermuteter Schuld" von der Erhebung der öffentlichen Klage ab, nicht zu beanstanden.

26 (3) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Meldung vom 6. Mai 2008 durch die Einstellung des Strafverfahrens am 2. Oktober 2008 auch nicht ihre Aktualität verloren. Die Revision wendet sich in diesem Zusammenhang mit Erfolg gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Einstellung

durch die Staatsanwaltschaft zeige, dass diese der Tat kein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse beigemessen habe, wodurch sich auch das Berichterstattungsinteresse verringert habe. Wie die Revision mit Recht beanstandet, wurde das Verfahren ausweislich der vom Berufungsgericht in Bezug genommenen und von den Parteien inhaltlich nicht in Frage gestellten Meldung der Beklagten und dem Vortrag des Klägers in der Klageschrift nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern erst - nach Erhebung der öffentlichen Klage - gemäß § 153a Abs. 2 StPO durch das Amtsgericht eingestellt (Az. 536 Ds 308/08). Das Berufungsgericht berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, sondern zu unterscheiden sind (vgl. Meyer-Goßner, aaO Rn. 13; Scheinfeld in FS Herzberg 2008, S. 843, 866). Die Beseitigung des Strafverfolgungsinteresses durch die Anordnung von Auflagen oder Weisungen gemäß § 153a StPO führt nicht automatisch dazu, dass ein bis zu diesem Zeitpunkt bestehendes gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit an einer Information über den Strafvorwurf so weit herabgesetzt wird, dass es nunmehr hinter dem Interesse des Betroffenen an einem Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs zurückzutreten hätte.

27 cc) Eine Verpflichtung der Beklagten zur Entfernung der den Kläger identifizierenden Angaben in der Meldung vom 6. Mai 2008 ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch weder durch das Abmahnschreiben des Klägers vom 7. Februar 2011 noch durch die gerichtliche Geltendmachung seines vermeintlichen Unterlassungsanspruchs begründet worden. Zwar lag das dem Kläger zur Last gelegte Delikt zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als drei Jahre zurück; das Ermittlungsverfahren war seit mehr als zwei Jahren abgeschlossen. Andererseits ist die Persönlichkeitsbeeinträchtigung, die durch die weitere Abrufbarkeit der Meldung über die Einleitung und die nachfolgende Einstellung

des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der falschen Versicherung an Eides Statt verursacht wird, nicht schwerwiegend; sie ist nicht geeignet, dem Kläger einen erheblichen Persönlichkeitsschaden zuzufügen. Denn sie entfaltet eine nur geringe Breitenwirkung. Eine Kenntnisnahme von ihrem Inhalt setzt eine gezielte Suche voraus. Die Meldung wird nur auf einer als passive Darstellungsplattform geschalteten Website zum Abruf bereitgehalten, die typischerweise nur von solchen Nutzern zur Kenntnis genommen wird, die sich selbst aktiv informieren (vgl. Senatsurteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, aaO Rn. 43, mwN; BVerfG AfP 2000, 445, 448; NJW 2003, 2818, 2819; NJW 2008, 1298 Rn. 20). Ausweislich der Feststellungen des Landgerichts, auf die das Berufungsgericht Bezug genommen hat, ist sie nur noch auf den für Altmeldungen vorgesehenen Seiten des Internetauftritts der Beklagten zugänglich und als Altmeldung erkennbar.

28 Demgegenüber besteht ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit an der Möglichkeit, sich durch eine aktive Suche nach der Meldung über die darin dargestellten Vorgänge und Zusammenhänge zu informieren; dieses Informationsinteresse erstreckt sich auch auf das gemäß § 153a StPO eingestellte Strafverfahren gegen den Kläger. Der Streitfall ist maßgeblich dadurch gekennzeichnet, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht allein durch die dem Kläger vorgeworfene Straftat, sondern durch den Zusammenhang, in dem sein Verhalten steht, und durch das Zusammenwirken verschiedener - unter aa) im Einzelnen aufgezeigter - Umstände begründet wird, die für die öffentliche Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft bis heute von wesentlicher Bedeutung sind. Die Meldung setzt sich kritisch mit der Reaktion des in herausgehobener Funktion für die Gazprom Germania GmbH tätigen Klägers auf die Aufdeckung seiner Stasi-Vergangenheit auseinander; sie leistet einen Beitrag zur Aufarbeitung des Überwachungssystems der Staatssicherheit und damit zu einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage (vgl. BVerfG,

AfP 2000, 445, 448). Die Aufarbeitung des Überwachungssystems der Staatssicherheit ist noch nicht abgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Gazprom Germania GmbH und ihre russische Mutter aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung für die Energieversorgung in Deutschland nach wie vor im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen.

29 Bei dieser Sachlage hat das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs hinter dem von der Beklagten verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten.

30 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Galke Zoll Diederichsen

Pauge von Pentz

Vorinstanzen:
LG Hamburg, Entscheidung vom 12.08.2011 - 324 O 203/11 -
OLG Hamburg, Entscheidung vom 29.11.2011 - 7 U 80/11 -